

ZAP

10 | 2020

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

20. Mai

32. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln **Begründet von:** Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

► Mit dem ZAP Gesetzgebungsreport

AUS DEM INHALT

Kolumne

Corona, Zombies und Art. 14 GG (S. 499)

Anwaltsmagazin

Erhebliche Umsatzeinbrüche bei Rechtsanwälten (S. 500) • Nachbesserungen beim Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren (S. 504) • Änderungen der Inkassokosten beschlossen (S. 504)

Aufsätze

Horst, Corona und WEG: Modifikationen und Erleichterungen (S. 533)

Deutscher, Rechtsprechungsübersicht zum Straßenverkehrsrecht – 1. Hj. 2020 (S. 537)

Wittschurky, Strafrechtlich relevantes Verhalten von Mietern und Vermietern (S. 553)

Rechtsprechung

BVerfG: Ausnahmsweise Zulassung von Gottesdiensten im Eilverfahren (S. 529)

BGH: Notierung von Fristen (S. 531)

EuGH: Berücksichtigung von Vordienstzeiten in einem anderen EU-Land (S. 532)



ZAP



Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. MARTIN HENSSLER und Akademischer Rat Dr. CHRISTIAN DECKENBROCK, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Mit diesem Heft wird – nach einer etwas längeren Pause (vgl. zuletzt in ZAP 2017, S. 275 ff.) – der ZAP-Gesetzgebungsreport wieder aufgenommen. Der Gesetzgebungsreport gibt einen Überblick über die wichtigsten aktuell verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze sowie über die aus anwaltlicher Sicht besonders bedeutsamen Gesetzesvorhaben (Stand: 5.5.2020). Die im Zuge der Corona-Pandemie getroffenen Sonderregelungen sind ebenfalls Teil dieses Berichts.

I. Verkündete Gesetze

1. Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Als Reaktion auf die Corona-Krise hat der Gesetzgeber im Schnellverfahren das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 beschlossen (BGBl I, S. 569). Es bringt zeitlich befristete Änderungen des Insolvenzrechts, des Unternehmensrechts, des Strafprozessrechts und des Vertragsrechts mit sich.

Modifikationen der allgemeinen BGB-Regelungen (s. hierzu BACHER, MDR 2020, 514 ff.; WELLER/LIEBERKNECHT/HABRICH, NJW 2020, 1017 ff.) finden sich in Art. 240 EGBGB. Die Krise betrifft als systemische Krise anders als die letzte Finanzkrise nicht nur die Wirtschaft, sondern die gesamte Gesellschaft, erfasst somit Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen. Diverse Betriebe sind derzeit stillgelegt, den Unternehmern fehlen daher die Einnahmen. Viele laufen Gefahr, ihre Verbindlichkeiten in naher Zukunft nicht mehr begleichen zu können. Das Paket sieht in Art. 240 § 1 EGBGB ein Leistungsverweigerungsrecht für

Verbraucher und Kleinunternehmer vor. Leistungen, die aus einem wesentlichen Dauerschuldverhältnis herrühren, können verweigert werden, wenn die Leistungsunfähigkeit auf das Virus zurückzuführen ist. Die Regelung gilt zunächst bis zum 30.6.2020, eine Abweichung zum Nachteil des Schuldners ist nicht möglich. Sie gilt nicht für Miete, Pacht und Darlehen, für die besondere Regelungen getroffen worden sind. Bei dem Leistungsverweigerungsrecht handelt es sich i.Ü. um eine rechtshemmende Einrede: Mit Ablauf der Frist ist der Schuldner zur Zahlung der Altverbindlichkeiten wieder verpflichtet (zu Einzelheiten BANGEN/MARKWORTH, AnwBl Online 2020, 360 ff.; SCHOLL, WM 2020, 765 ff.).

Art. 240 § 2 EGBGB erschwert außerdem die Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses durch den Vermieter oder Verpächter bei Zahlungsrückständen. Wird die Miete oder Pacht für den Zeitraum vom 1.4. bis (vorerst) zum 30.6.2020 trotz Fälligkeit nicht gezahlt, so kann der Vermieter nicht allein aus diesem Grund kündigen, wenn die Nichtleistung Folge der Pandemie ist. Diese Regelung ist bis zum 30.6.2022 anzuwenden: Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Zahlung der Miete also nachgeholt werden, ohne dass der Mieter kündigungsrechtliche Folgen zu befürchten hat. Der Kündigungsrechtsausschluss darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Mieter kein generelles Leistungsverweigerungsrecht zugutekommt. Er bleibt nämlich weiterhin zur Zahlung verpflichtet und gerät bei Nichtzahlung regelmäßig nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug (zu Einzelheiten s. BÖRSTINGHAUS, ZAP 2020, 411 ff./F. 4, S. 1883 ff.; ARTZ/BRINKMANN/PIELSTICKER, MDR 2020, 527 ff.; speziell zu Gewerbemietraumverhältnissen KREPOLD, WM 2020, 726 ff.).

Eine Sonderregelung für vor dem 15.3.2020 abgeschlossene **Verbraucherdarlehensverträge** findet sich in Art. 240 § 3 EGBGB. Verbraucher werden vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für drei Monate gestundet werden, wenn sie aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle haben, die dazu führen, dass ihnen die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (zu Einzelheiten, auch zu der Frage, ob der Verbraucher das Darlehen während der Stundung verzinsen muss, SCHOLL, WM 2020, 765, 769 ff.; LÜHMANN, NJW 2020, 1321 ff.). Den Darlehensnehmern soll so die notwendige Zeit verschafft werden, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt. Kommt eine einvernehmliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30.6.2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate; die Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.

Das Gesetzespaket enthält in Art. 1, mit dem das sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) geschaffen wurde, zum 1.3.2020 rückwirkende Änderungen des Insolvenzrechts. So ist die **Insolvenzantragspflicht** nach § 15a InsO und nach § 42 Abs. 2 BGB zunächst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Insolvenz auf der COVID-19-Pandemie beruht. War ein Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig, wird indes vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit mit dem Virus in Zusammenhang steht. Modifikationen finden sich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG auch für die Haftung nach § 64 GmbHG: Durch eine gesetzliche Fiktion müssen Geschäftsführer nicht befürchten, im Falle einer Insolvenz in persönliche Haftung genommen zu werden, wenn sie Zahlungen vornehmen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insb. solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen (zu diesen Änderungen und ihren Folgen KNAUTH/KRAFZYK, WM 2020, 677 ff.; RÖMERMANN, NJW 2020, 1108 ff.; THOLE, ZIP 2020, 650 ff.).

Weitere Änderungen wurden auch für das Unternehmensrecht beschlossen; sie finden sich in

Art. 2 des Gesetzespakets: So flexibilisiert das Gesetz beispielsweise die Rahmenbedingungen für bis zum 31.12.2020 stattfindende **Hauptversammlungen** von Aktiengesellschaften und KGaA: Zum einen wurden die Fristen für die Durchführung der Hauptversammlungen gelockert, zum anderen dürfen diese nun auch als rein virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden. Im Übrigen wird auch die Beschlussfassung der Gesellschafter der GmbH durch Stimmabgabe in Textform oder zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren erleichtert, indem eine solche nun auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter möglich ist (zu den sonstigen Änderungen im Unternehmensrecht s. VETTER/TIELMANN, NJW 2020, 1175 ff.; speziell zur virtuellen Hauptversammlung SCHÄFER, NZG 2020, 481 ff.; WICKE, DStR 2020, 885 ff.).

Für **Genossenschaften und Vereine** wurden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen geschaffen, auch wenn es an einer entsprechenden Satzungsregelung fehlt. Zudem finden sich für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und **Wohnungseigentümergeinschaften** Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen im Gesetz. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort (zu den Sonderregelungen für Vereine s. HORST, MDR 2020, 543 ff.; zu den für Wohnungseigentümergeinschaften geltenden Besonderheiten s. HOGENSCHURZ, MDR 2020, 534 ff.; ZSCHIESCHACK, ZWE 2020, 165 ff.; DERS., NZM 2020, 297 ff.).

Schließlich will der Gesetzgeber auch die ordnungsgemäße Weiterführung von **Strafverfahren** ermöglichen: In § 10 EGStPO wurde daher ein befristeter Hemmungstatbestand eingefügt, der eine Unterbrechung des Verfahrens aufgrund von COVID-19 bedingten Schutzmaßnahmen von bis zu drei Monaten und zehn Tagen ermöglicht.

Zum im Wesentlichen am 28.3.2020 in Kraft getretenen Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Sozialschutz-Paket**)

vom 27.3.2020 (BGBl I, S. 575) BURKICZAK, NJW 2020, 1180 ff.; GREINER, NZS 2020, 338 f.; LÖWISCH, BB 2020, 948 ff.; zu den arbeitsrechtlichen Änderungen (insb. durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 [BGBl I, S. 493], in Kraft seit dem 15.3.2020) s. FUHLROTT/FISCHER, NZA 2020, 409 ff.

2. Verlängerung der Mietpreisbremse

Mit Wirkung vom 1.4.2020 ist das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn vom 19.3.2020 (BGBl I, S. 540) in Kraft getreten. Es ermöglicht den Landesregierungen, die sog. Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) durch Rechtsverordnung für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten um weitere fünf Jahre bis Ende 2025 zu verlängern. In diesen Gebieten darf die Miete bei Neuvermietung, außer bei Neubauten, nicht mehr als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Anders als bislang ist ein Vermieter nicht erst ab dem Zeitpunkt der Rüge eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse zur Rückzahlung verpflichtet, sondern – soweit der Mieter den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten zweieinhalb Jahren nach Beginn des Mietverhältnisses rügt und das Mietverhältnis noch nicht beendet ist – bereits ab Beginn des Mietverhältnisses. Auf bis zum 31.3.2020 abgeschlossene Mietverträge bleibt allerdings altes Recht anwendbar.

3. Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19.3.2020 (BGBl I, S. 541), das mit Wirkung zum 31.3.2020 in Kraft getreten ist, ermöglicht es unverheirateten Paaren, Stiefkinder zu adoptieren. Voraussetzung ist eine stabile Partnerschaft. Nach § 1766a BGB ist von einer solchen auszugehen, wenn das Paar seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenlebt oder bereits ein gemeinsames Kind hat. Ist einer der Partner noch mit einer dritten Person verheiratet, dann soll die Adoption nur ausnahmsweise möglich sein. Mit dem Gesetz wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17) umgesetzt. Zu Einzelheiten GRZIWOTZ, ZRP 2020, 6 ff., der auch

auf den am 29.1.2020 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) (BT-Drucks 19/16718) eingeht.

4. Kleine ZPO-Reform

Das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl I, S. 2633) hat wichtige Änderungen für den Zivilprozess mit sich gebracht.

Bereits jetzt gibt es obligatorische **Spezialspruchkörper** bei den Land- und Oberlandesgerichten (etwa für Bank-, Bau- und Architekten-, Arzthaftungs- sowie Versicherungsvertragsachen). Mit einer Änderung der §§ 72a Abs. 1, 119a Abs. 1 GVG werden solche Spezialspruchkörper nunmehr auch für Pressesachen, Erbstreitigkeiten und Insolvenzstreitigkeiten und Anfechtungssachen sowie Insolvenzbeschwerden geschaffen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren. Der Gesetzgeber erhofft sich durch diese Änderung, dass sich der entsprechende Spruchkörper innerhalb eines Gerichts häufiger mit der bestimmten Materie befasst und somit an Erfahrung und Wissen gewinnt. Während die Regelungen des Gesetzespakets größtenteils zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind, werden die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Spezialspruchkörper stehenden Vorschriften erst zum 1.1.2021 Gültigkeit erlangen. So soll den Ländern und Gerichten ausreichend Zeit für die Umsetzung der Regelungen eingeräumt werden.

Bereits seit 2002 liegt die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde bei 20.000 €. Diese Regelung war jedoch nur als Übergangsregelung gedacht und befristet, wurde aber seit 2002 kontinuierlich verlängert. Da die Wertgrenze nun nicht mehr in § 26 Nr. 8 EGZPO a.F., sondern in § 544 Abs. 2 ZPO verankert ist, gilt sie **unbefristet**. Kritiker dieser Vorschrift sehen in ihr eine unzulässige Rechtsschutzverkürzung. Durchgesetzt hat sich aber die Sichtweise, dass ohne Wertgrenze die Leistungsfähigkeit des BGH in Gefahr geräte.

Des Weiteren beinhaltet das Gesetz diverse punktuelle Änderungen der ZPO, die dazu beitragen sollen, den Zivilprozess effizienter zu gestalten. So stellt § 44 Abs. 4 ZPO nun klar, dass ein Ablehnungsgesuch wegen der **Besorgnis der Befangenheit des Richters** unverzüglich angebracht werden muss, wenn eine Partei sich zunächst in die Verhandlung eingelassen hat, von dem Ablehnungsgrund aber nachträglich erfahren hat. Zudem wurden vereinfachte Möglichkeiten sowohl zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs (§ 278 Abs. 6 S. 1 ZPO) als auch zur Entscheidung der Gerichte ohne mündliche Verhandlung (§§ 321 Abs. 3, 718 Abs. 1 ZPO) geschaffen. Weitere Änderungen betreffen eine Fiktion der Klagerücknahme im gerichtlichen Mahnverfahren (§§ 695 S. 1, 697 Abs. 2 S. 2 ZPO) und den **elektronischen Rechtsverkehr** (§§ 130a Abs. 1, Abs. 3, 169 Abs. 4 S. 1, 174 Abs. 4 S. 5 ZPO; hierzu und zu weiteren Einzelheiten s. FÖLSCH, NJW 2020, 801ff.; SCHULTZKY, MDR 2020, 1ff.).

5. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Bereits zum 1.4.2016 war das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.2016 (BGBl I, S. 254, 1039) in Kraft getreten. Mit dem in diesem Rahmen neu geschaffenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hatte der Gesetzgeber außergerichtliche Streitbeilegungsstellen geschaffen, die Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmern zur Verfügung stehen (HENSLESLER/DECKENBROCK, ZAP 2016, 271, 276 f.). Das **Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze** vom 30.11.2019 (BGBl I, S. 1942) hat nun mit Wirkung zum 1.1.2020 einige Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsverfahrens gebracht (zu Einzelheiten GREGER, MDR 2020, 65 ff.).

Zunächst ist die bislang den Bundesländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (**Universalschlichtung**) auf den Bund übertragen worden. Durch den Betrieb einer bundesweiten Universalschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. mit Sitz in Kehl)

soll nunmehr bundesweit eine flächendeckende Infrastruktur für Schlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten geschaffen werden. Die Universalschlichtungsstelle selbst wird (subsidiär) tätig, wenn keine andere Verbraucherschlichtungsstelle nach einer anderen Rechtsvorschrift vorrangig zuständig ist. Anders als bislang ist die Universalschlichtungsstelle nicht mehr gehalten, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr in kostendeckender Höhe zu verlangen. Darüber hinaus wurden durch das Bundesamt für Justiz anerkannte **private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich** verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken von Unternehmen zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt geworden sind und die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. Das Änderungsgesetz enthält zudem Regelungen zum Verhältnis der (individuellen) Verbraucherstreitbeilegung und dem (kollektiven) Musterfeststellungsverfahren nach §§ 606 ff. ZPO.

6. Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Das am 1.1.2020 in Kraft getretene **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** vom 12.12.2019 (BGBl I, S. 2522) soll durch zahlreiche Änderungen des BBiG duale Ausbildungen attraktiver machen und zugleich die internationale Anerkennung deutscher Abschlüsse fördern. Auch die Ausbildung der Re-NoPat-Berufe ist von der Neuregelung betroffen. Neu ist die gesetzliche Bezeichnung „höherqualifizierende Berufsbildung“, die terminologisch die bisherige „Aufstiegsfortbildung“ erfasst. Bei dieser Berufsbildung wurden drei Fortbildungsstufen gesetzlich festgelegt: Sie lauten „Geprüfte*r Berufsspezialist*in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ und sind besonders geschützt. Zum einen soll auf diese Weise die Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse mit Hochschulabschlüssen dokumentiert werden, zum anderen sollen die englischen Bezeichnungen die internationale Anschlussfähigkeit fördern. Ab dem 1.1.2020 gilt außerdem eine monatliche Mindestvergütung von 515 €, die im Laufe der Ausbildung jährlich ansteigt. Betroffen sind allerdings nur neu nach dem 1.1.2020 abgeschlos-

sene Ausbildungsverträge. Eine künftige jährliche Erhöhung der Mindestvergütung ist bereits fest bis zum Jahr 2023 (620 €) vorgesehen. Schließlich wird auch die Möglichkeit erweitert, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren.

7. Verbesserte Mitwirkung der Aktionäre

Mit dem im Wesentlichen zum 1.1.2020 in Kraft getretenen **Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)** v. 12.12.2019 (BGBl I, S. 2637) hat der deutsche Gesetzgeber – mit etwas Verspätung – den Handlungsauftrag, der sich aus der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.5.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl L 132 v. 20.5.2017, S. 1) ergab, abgearbeitet. Kern der Neuregelungen sind **verbesserte Mitspracherechte der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand** („say-on-pay“). Die Hauptversammlung beschließt nunmehr gem. § 120a AktG obligatorisch und turnusgemäß über das vom Aufsichtsrat vorgelegte **Vergütungssystem** und über den zu veröffentlichenden **Vergütungsbericht**. Allerdings haben diese Beschlüsse – um die Kompetenz des Aufsichtsrats nicht zu schwächen – inhaltlich nur beratenden Charakter. Der Hauptversammlung wurde in § 87 Abs. 4 AktG aber immerhin das Recht eingeräumt, die vom Aufsichtsrat festgelegte **Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder herabzusetzen**. Über die Aufsichtsratsvergütung wird hingegen auf der Hauptversammlung entschieden (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG).

Das Gesetzespaket nimmt sich auch **Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen** („related-party-transactions“) an. Um erhöhte Transparenz zu gewährleisten und freie Vermögensabflüsse an nahestehende Unternehmen oder Personen zu verhindern, wurde für Geschäfte mit einem wirtschaftlichen Wert von 1,5 % des Aktivvermögens (letzter Jahresabschluss der Gesellschaft) ein Schwellenwert eingeführt. Ab dem Erreichen dieses Schwellenwerts bedarf es gem. § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines hierfür nach § 107 Abs. 3 S. 4–6 AktG bestellten Ausschusses (dazu MARKWORTH, AG 2020, 166 ff.); zudem ist ein unternehmensinternes Kontrollverfahren einzurichten und der Geschäftsabschluss öffentlich bekannt zu machen.

Zudem wurden die Rechte der börsennotierten Gesellschaft zur **Identifikation ihrer Aktionäre** gegenüber Intermediären neu geregelt („know-your-shareholder“). Für **institutionelle Anleger**, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater wurden Transparenzpflichten verankert, die eine Offenlegung verschiedener Informationen vorsehen in Bezug auf Mitwirkung, Anlageverhalten und Geschäftsmodell der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater.

8. Modernisierung des Strafverfahrens

Das **Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens** vom 12.12.2019 (BGBl I, S. 2121), das im Wesentlichen am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, bringt wichtige Neuregelungen für den Strafprozess, der beschleunigt und verbessert werden soll (zu Einzelheiten SCHÖCK, NJW 2020, 1 ff.). Für die **Überprüfung der ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts** wird für Verfahren, die im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfinden, ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt (§§ 222a f. StPO). Nunmehr muss die Gerichtsbesetzung allen Verfahrensbeteiligten vor Beginn der Hauptverhandlung förmlich zugestellt werden. Der Einwand, dass das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, kann dann nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelung erhoben werden. Ein **Ablehnungsgesuch** muss unverzüglich angebracht werden (§ 25 Abs. 1 S. 2 StPO). Zudem wird die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt; die bislang bestehende Wartepflicht wird insgesamt eingeschränkt (§ 29 StPO). Erleichtert wurde durch eine neue Fristenregelung auch die Ablehnung von **Befangenheitsanträgen**; missbräuchlich (etwa in der Absicht der Prozessverschleppung) gestellte Beweisanträge können vereinfacht abgelehnt werden.

Wichtige Neuregelungen finden sich in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO, der die Anforderungen an die Begründung eines Beweisantrags legaldefiniert, und in § 229 Abs. 3 S. 1 StPO, der eine **Unterbrechung der Hauptverhandlung** nach den bekannten Fristen nunmehr auch dann ermöglicht, wenn eine zur Urteilsfindung berufene Person gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch nimmt. In umfangreichen Strafverfahren soll eine Bündelung der Interessenvertretung mehrerer Nebenkläger erfolgen können. Zur Ver-

folgung von Wohnungseinbruchsdiebstahl sind insb. bei serienmäßiger Begehung die **Möglichkeiten der Telefonüberwachung** erweitert worden. Im Rahmen einer **DNA-Analyse** kann unbekanntes Spurenmaterial nunmehr nicht nur auf das Geschlecht, sondern auch auf weitere äußerliche Merkmale wie Haar-, Haut- und Augenfarbe sowie das Alter hin ausgewertet werden, um Anhaltspunkte für das äußere Erscheinungsbild des Täters zu gewinnen. Darüber hinaus betreffen die Neuregelungen u.a. die Möglichkeiten der Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen (insb. zum Schutz von Opfern von Sexualdelikten) und die Möglichkeit der Verhüllung eines Zeugen in der Hauptverhandlung (§ 176 Abs. 2 GVG; § 68 Abs. 3 StPO). Zudem wird ein bundesweit geltendes **Gerichtsdolmetschergesetz** verabschiedet, mit dem die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für Gerichtsdolmetscher und das Beidigungsverfahren vereinheitlicht werden.

Weitere Änderungen der StPO (aber v.a. des JGG) ergeben sich aus dem **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren** vom 16.12.2019 (BGBl I, S. 2146).

9. Recht der notwendigen Verteidigung

Mit dem **Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung** vom 10.12.2019 (BGBl I, S. 2128) wurde mit Wirkung zum 13.12.2019 – längst überfällig – die sog. PKH-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016, ABl L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40) umgesetzt und das Recht der notwendigen Verteidigung neu geregelt. Um den Zweck der Richtlinie – die Stärkung des Zugangs des Beschuldigten zu einem Rechtsbeistand – zu erreichen, hat der deutsche Gesetzgeber den **Bereich der notwendigen Verteidigung erweitert**. Nach § 140 Abs. 1 StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung nun auch dann vor, wenn der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Abs. 1 oder § 129 StPO einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist und wenn sich der Beschuldigte aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet. Erweitert wurde das System der Pflichtverteidigung darüber hinaus noch in anderen, nicht von der Richtlinie um-

fassten Fällen und dabei insgesamt **mehr auf das Ermittlungsverfahren ausgerichtet**. So liegt ein Fall notwendiger Verteidigung bereits dann vor, wenn **zu erwarten ist**, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor einem der aufgeführten Gerichte, jetzt auch vor dem Schöffengericht, stattfinden wird, und nicht nur, wenn sie vor einem solchen Gericht **stattfindet**.

Das Verfahren zur Bestellung des Pflichtverteidigers wurde ebenfalls modifiziert. In den Fällen des § 141 Abs. 2 StPO (u.a. Vorführung zur Entscheidung über Haft) erfolgt eine Beordnung **von Amts wegen**, während in den Fällen des § 141 Abs. 1 StPO ein Antrag des Beschuldigten nach einer entsprechenden Belehrung erforderlich ist (hierzu und zu weiteren Einzelheiten Böß, NStZ 2020, 185 ff.; MÜLLER-JACOBSEN, NJW 2020, 575 ff.).

II. Aktuelle Gesetzesvorhaben, die im Gesetzgebungsverfahren sind oder als Referentenentwürfe vorliegen

1. Gutscheinelösungen bei Veranstaltungen

Viele Veranstalter stehen aufgrund der **COVID-19-Pandemie** vor finanziellen Problemen: Zahlreiche Musik-, Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen mussten im Zuge der Corona-Krise abgesagt werden. Zudem wurden Musik-, Kultur-, Sport- und sonstige Freizeiteinrichtungen geschlossen. Nach aktuell geltendem Recht haben Verbraucher in einem solchen Fall einen Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Eintrittsgelder und Entgelte nach §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4 BGB. Um die genannten Veranstalter und Betreiber von den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie zumindest etwas zu entlasten und ihre Liquidität zu sichern, haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD den **Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht** (BT-Drucks 19/18697) in den Bundestag eingebracht. Er sollte bereits am 7.5.2020 abschließend im Deutschen Bundestag beraten werden; das Vorhaben wurde aber kurzfristig von der Tagesordnung genommen.

Nach dem Entwurf sollen Veranstalter berechtigt sein, den Inhabern von vor dem 8.3.2020 erworbenen Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen einen Gutschein i.H.d. Eintrittspreises (einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren) auszustellen, der für Nachhol- oder andere Veranstaltungen des Veranstalters eingelöst werden kann (Art. 240 § 5 EGBGB-E). Mit dieser Gutscheinelösung soll eine **Insolvenzwellen der Veranstalter**, die zur Folge hätte, dass die Verbraucher gar keine Rückerstattung erhalten würden, **verhindert** werden. Wird ein solcher Gutschein **bis zum 31.12.2021** nicht eingelöst (etwa, weil an dem Besuch der Nachholveranstaltung kein Interesse besteht oder der Berechtigte terminlich verhindert ist), soll eine Auszahlung des Gutscheinwerts verlangt werden können. In diesem Fall wäre der Erstattungsanspruch also lediglich gestundet. Unmittelbare Auszahlung soll ausnahmsweise dann verlangt werden können, wenn die Gutscheinelösung für den Inhaber der Eintrittskarte aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist, was allerdings selten der Fall sein dürfte. Die Gesetzesbegründung nennt den Fall, dass der Inhaber einer Eintrittskarte die Veranstaltung ursprünglich im Rahmen einer Urlaubsreise besuchen wollte und einen Nachholtermin nur unter Inkaufnahme hoher Reisekosten wahrnehmen könnte. Unzumutbarkeit soll auch bestehen, wenn der Gutscheininhaber ohne Rückzahlung des Kartenpreises nicht in der Lage sei, existentiell wichtige Lebenshaltungskosten (Miete, Energie) zu begleichen.

Eine ähnliche Gutscheinelösung beabsichtigte die Bundesregierung für ausgefallene Reisen. Da das deutsche Reisevertragsrecht auf europarechtlichen Vorgaben beruht, ist hier eine nationale Lösung allerdings nicht möglich. Die EU-Kommission hat entsprechenden Überlegungen bereits eine Absage erteilt, sie steht einer solche Einschränkung der Verbraucherrechte ablehnend gegenüber. Inzwischen haben die Koalitionsfraktionen auch öffentlich erklärt, diesen Plan nicht weiterzuverfolgen (s. zu den reiserechtlichen Folgen der Corona-Pandemie Löw, NJW 2020, 1252 ff.; TONNER, MDR 2020, 519 ff.).

2. Arbeits- und sozialgerichtliche Verfahrensvereinfachungen

Die Bundesregierung hat am 29.4.2020 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundes-

tags einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) verabschiedet. Der Entwurf sieht insb. verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld vor.

Für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit sollen die Möglichkeiten des **Einsatzes von Videokonferenzen** in der mündlichen Verhandlung ausgebaut werden (vgl. § 114 ArbGG-E und § 211 SGG-E): Ehrenamtlichen Richtern soll wie den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen erforderlichenfalls ermöglicht werden, auch von einem anderen Ort aus an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen. Die Verhandlung soll zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in den Sitzungssaal übertragen werden. Selbst die Beratung und Abstimmung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern soll auf diesem Wege erfolgen können. Zudem sollen aus Gründen des Gesundheitsschutzes die **Voraussetzungen für das schriftliche Verfahren beim BAG und beim BSG** modifiziert werden.

Gleiches gilt für Sitzungen der Mindestlohnkommission, der Heimarbeitsausschüsse wie auch für Verhandlungen des Tarifausschusses im Zusammenhang mit Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen (§ 5 TVG). Künftig soll auch hier in begründeten Fällen eine Teilnahme durch Video- oder Telefonkonferenzen möglich sein.

3. Online-Betriebsratssitzungen

Der Bundestag hat am 23.4.2020 das **Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung** (BT-Drucks 19/17740 i.d.F. von BT-Drucks 19/18753) beschlossen; es wurde nun dem Bundesrat (der am 15.5.2020 und daher nach Redaktionsschluss getagt hat) zugeleitet. Dieses sog. Arbeit-von-morgen-Gesetz soll insb. Antworten auf Herausforderungen geben, die der Strukturwandel hin zu einer emissionsarmen und digitalen Wirtschaft für die Arbeitswelt mit sich bringt. Daneben schafft das Gesetz befristete Lösungen für die Corona-Krise. Ein neugefasster § 129 BetrVG soll die **Arbeitsfähigkeit von Betriebsräten** und weiteren betrieblichen Mitbestimmungsgremien sicherstellen: Sitzungen und Beschlussfassungen können demnach bis Ende des Jahres auch als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, eine

schon in der Vergangenheit diskutierte Modernisierung der Betriebsratsarbeit, die bislang am Widerstand der Gewerkschaften gescheitert war. Entsprechendes gilt auch für Einigungsstellen. Betriebsversammlungen sollen ebenfalls bis Ende des Jahres audio-visuell durchgeführt werden können.

4. Fairere Verbraucherverträge

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 24.1.2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes für fairere Verbraucherverträge vorgelegt, der die Rechte von Verbrauchern stärken soll. Durch die Einfügung eines § 308 Nr. 9 BGB-E sollen in AGB enthaltene **Abtretungsverbote** für Geldforderungen künftig unwirksam sein. Dadurch soll v.a. sichergestellt werden, dass Verbraucher die auf Geld gerichteten Ansprüche, die sie gegen Unternehmer erworben haben (z.B.: Fluggastentschädigungen), zum Zweck der Durchsetzung an Dritte abtreten können. Zudem soll für andere Ansprüche und Rechte ein Abtretungsausschluss unwirksam sein, wenn ein schützenswertes Interesse des Verwenders nicht besteht oder berechnete Belange des Verbrauchers an der Abtretbarkeit des Anspruchs oder Rechts das berechnete Interesse des Verwenders der AGB überwiegen. Insoweit soll die bisherige Rechtsprechung des BGH (vgl. etwa BGH, Urt. v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, ZAP EN-Nr. 432/2012) kodifiziert werden.

Außerdem sollen die **Erstlaufzeiten bei Dauerschuldverhältnissen** künftig höchstens ein Jahr und nicht mehr zwei Jahre betragen können (§ 309 Nr. 9 BGB-E). Stillschweigende Vertragsverlängerungen sollen nur noch bis zu drei Monaten möglich sein (und nicht mehr wie bislang bis zu einem Jahr) und die Kündigungsfrist, um eine solche automatische Verlängerung zu verhindern, darf nur noch einen Monat (anstatt bislang drei Monate) betragen. Von einer solchen Neuregelung betroffen wären etwa die Verträge mit Gas-, Strom- und Mobilfunkanbietern, Abonnementverträge (wie die Bahncard) sowie Verträge mit Fitnessstudios. Kritiker dieser Neuregelung fürchten zum Teil deutliche Preiserhöhungen und halten den Gesetzentwurf daher letztlich für „*verbraucherfeindlich*“.

§ 476 BGB soll als Reaktion auf die sog. Ferenchild-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 13.7.2017 –

C-133/16) hinsichtlich **gebrauchter Sachen** modifiziert werden: Die Parteien eines Verbrauchsgüterkaufvertrags sollen künftig zwar vereinbaren können, dass der Verkäufer nur für Mängel, die in einem bestimmten Zeitraum (dieser muss mindestens ein Jahr betragen) nach Ablieferung auftreten, haftet; eine Abkürzung der Verjährungsfrist, die in der Regel zwei Jahre beträgt (vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB), soll dagegen künftig auch bei gebrauchten Sachen nicht mehr möglich sein.

Fernabsatzverträge über nicht im Volumen begrenzte oder in der Menge bestimmte **Energie-lieferungen**, die **telefonisch** geschlossen werden, sollen künftig nur dann wirksam sein, wenn die Verbraucher diese Verträge zumindest in Textform bestätigen (§ 312c Abs. 3 und 4 BGB-E). Um unerlaubte Telefonwerbung effektiver zu bekämpfen, sollen Unternehmer schließlich dazu verpflichtet werden, Einwilligungen der Verbraucher in Telefonwerbung zu dokumentieren und aufzubewahren (§ 7a UWG-E).

5. Verbessertes Verbraucherschutz bei Inkassoverfahren/Anwaltsvergütung

Am 22.4.2020 hat die Bundesregierung den **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht** (BR-Drucks 196/20) beschlossen. Er soll v.a. eine **signifikante Senkung der Inkassogebühren** mit sich bringen. So soll die Geschäftsgebühr, die Inkassodienstleister und Rechtsanwälte für die Einziehung einer unbestrittenen Forderung im Regelfall geltend machen können, auf einen Satz von 0,5, wenn die Forderung auf ein erstes Mahnschreiben beglichen wird, anderenfalls auf einen Satz von 1,0 herabgesetzt werden; aktuell wird regelmäßig ein Gebührensatz von 1,3 bzw. 1,1 gefordert. Als Folge dieser Absenkung würden künftig in der Wertstufe von über 50 bis 500 €, die etwa 60 % aller Fälle ausmachen, nur noch 27 € (wenn die Forderung auf das erste Mahnschreiben beglichen wird) bzw. von 54 € verlangt werden können. Da bislang durchschnittlich 59,40 € gefordert werden, würde sich hieraus eine Entlastung von etwa 12,7 % ergeben. Für Kleinforderungen bis zu 50 € (hierunter fallen etwa 23 % aller Fälle) ist eine darüber hinausgehende Entlastung um 7,7 % vorgesehen. Insoweit könnten sogar nur 18 € (Forderungsausgleich nach ersten Mahnschreiben) bzw. 36 € verlangt werden. Zudem soll die Einigungsgebühr, die für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen

geltend gemacht werden kann, im Bereich der untersten Wertstufe um etwa die Hälfte gesenkt werden. Gesetzlich ausgeschlossen werden soll zudem eine **Kostendopplung** durch eine im Laufe des vorgerichtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Mahnverfahrens erfolgende Beauftragung von sowohl Inkassodienstleistern als auch Rechtsanwälten, wenn der Wechsel zum Rechtsanwalt nicht gerade auf dem Bestreiten der Forderung beruht. Außerdem soll die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren nicht mehr auf einen Betrag von 25 € gedeckelt und so eine Ungleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten abgeschafft werden.

Der Gesetzentwurf ist von einer **recht einseitigen Sichtweise** geprägt. Denn die Kostenreduzierungen treffen nicht nur die unseriösen Dienstleister der Branche, sondern auch solche Inkassounternehmen, die sich in redlicher Weise dem Forderungseinzug der säumigen Schuldner verschrieben haben, hart. Auch für Anwälte, die vergütungsrechtlich gleichbehandelt werden, obwohl sie deutlich weitergehende Berufspflichten zu beachten haben (wie das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und das Verbot der Prozessfinanzierung), bringt dies Härten mit sich.

Immerhin scheint sich – außerhalb des Bereichs des Forderungseinzugs – eine etwa **zehnprozentige Erhöhung der Anwaltsvergütung** abzuzeichnen. Dem Vernehmen nach haben sich die Bundesländer mit den Anwaltsorganisationen auf eine solche Anpassung ab dem Jahr 2021 – die letzte stammt aus dem Jahr 2013 – verständigt. Der Wunsch der Anwaltsverbände nach einer dynamischen, an die allgemeine Lohnentwicklung geknüpfte Anpassung der Anwaltsvergütung wird damit nicht Gesetz werden. Mit dem Anstieg der Anwaltsvergütung einhergehen soll allerdings eine **parallele Erhöhung der Gerichtsgebühren** nach dem Gerichtskostengesetz, dem Familiengerichtskostengesetz und dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Dadurch sollen die Länder, die im Fall von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auch die Rechtsanwaltskosten zu tragen haben, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zudem möchte der Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

durch ein Mehr an **Hinweispflichten** größere Transparenz erreichen. Aufgeklärt werden sollen die Schuldner etwa über die **Kosten**, die bei **Abschluss einer Zahlungsvereinbarung** (Stichwort: Einigungsgebühr) anfallen würden, oder über die wesentlichen Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses. Während Inkassodienstleistern, die diese Informationspflichten verletzen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren droht, wird für Anwälte die Berufspflicht des § 43d BRAO erweitert. Ein solcher Ansatz ist eigentlich **systemwidrig**, denn der Anwalt ist Interessenvertreter seines Mandanten (und nicht der Gegenpartei). Sachgerechter wäre es, derartige Hinweispflichten unmittelbar den Gläubigern aufzubürden.

Einen solchen Weg geht der Entwurf bei einer weiteren geplanten neuen Hinweispflicht. So soll durch eine Änderung des BGB ein Gläubiger, der Unternehmer ist, verpflichtet werden, gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, klar und verständlich in Textform darauf **hinzuweisen**, dass er im Verzugsfall zum **Ersatz der Rechtsverfolgungskosten** verpflichtet sein kann (§ 288 Abs. 4 BGB-E). Ein solcher Hinweis soll entweder rechtzeitig vor Eintritt des Verzugs oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung erfolgen können. Ohne diesen Hinweis soll der Gläubiger Kosten, die ihm durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters entstehen, nicht als Verzugschaden ersetzt verlangen können. Die anderen Folgen des Verzugs – wie die Zahlung von Verzugszinsen – soll dagegen unberührt bleiben. Verbraucher müssen künftig vor dem Abschluss von Zahlungsvereinbarungen auf die dadurch entstehenden Kosten hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen sie vor der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses über die Rechtsfolgen eines solchen Schuldanerkenntnisses aufgeklärt werden. Kritiker befürchten, dass die neu geschaffene Hinweispflicht praktisch ins Leere läuft, da ihr nicht in einem gesonderten Schreiben Genüge getan werden muss, die Belehrung vielmehr Teil der allgemeinen Vertragsunterlagen sein kann. Andererseits müssen die Unternehmen künftig darauf achten, dass sie den Zugang des erteilten Hinweises beim Verbraucher im Streitfall auch beweisen können; ansonsten müssen sie befürchten, dass die Rechtsverfolgungskosten trotz eingetretenen Verzugs im Ergebnis bei ihnen verbleiben.

Beabsichtigt ist schließlich eine zu begrüßende **Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleister**. Den Aufsichtsbehörden sollen klare Regelungen für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der zu registrierenden Personen an die Hand gegeben, zugleich sollen Untersagungsverfügungen erleichtert werden. Länderübergreifende Kooperationen sind erwünscht. Inkassodienstleister und Rechtsanwälte sollen außerdem verpflichtet werden, gegenüber Verbrauchern die für sie zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben.

In dem Gesetzesentwurf verbirgt sich auch der Vorschlag einer Neuregelung des § 4 EuRAG. Mit ihm soll eine gesetzliche Grundlage für den Widerruf der Aufnahme niedergelassener europäischer Rechtsanwälte in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des Austritts des entsprechenden Mitgliedstaats aus der EU geschaffen werden. Diese Neuregelung ist auf die **britischen Anwälte** (insb. solicitor und barrister) gemünzt, die bislang unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats im deutschen Recht in Deutschland tätig werden können. Wer allerdings (auch) über eine Zulassung als (deutscher) Rechtsanwalt nach § 11 EuRAG verfügt – dies ist möglich, wenn eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachgewiesen worden ist –, soll diesen Status auch künftig behalten dürfen.

6. Eindämmung rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen

Bereits im September 2019 wurde der **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs** (BT-Drucks 19/12084) vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt. Der Bundesregierung ist es ein Dorn im Auge, dass immer noch zahlreiche Abmahnungen ausgesprochen werden wegen Wettbewerbsverstößen, die die Interessen der Verbraucher, Wettbewerber und übrigen Marktteilnehmer zum Teil nur unerheblich beeinträchtigen und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Abmahnungen vorwiegend der Erzielung von Aufwendungsersatz und Vertragsstrafen dienen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sieht der Gesetzesentwurf einen **Ausschluss des Aufwendungsersatzes bei besonders abmahnrächtigen Verstößen** gegen Informations- und Kennzeich-

nungspflichten im Internet sowie bei Datenschutzverstößen durch Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und vergleichbaren Vereinen vor. Gleichfalls ausgeschlossen werden soll in diesen Fällen bei einer erstmaligen Abmahnung die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Der Gesetzesentwurf sieht zudem **höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen**, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenansprüchen vor. Zudem soll der sog. **fliegende Gerichtsstand** eingeschränkt werden. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen davor zu schützen, dass einstweilige Verfügungen gezielt bei weit entfernten Gerichten beantragt werden, um den Betroffenen die Rechtsverteidigung zu erschweren.

In einer **öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss** am 23.10.2019 wurde verbreitet Kritik an dem geplanten Gesetz geäußert. Da seine Regelungen auch seriöse Marktteilnehmer treffen, müsse eher von einer Schwächung denn von einer Stärkung des fairen Wettbewerbs die Rede sein. Seitdem ist es um dieses Gesetzesvorhaben ruhig geworden.

7. Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Im Februar 2020 hat die Bundesregierung den **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** (BT-Drucks 19/18470) ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht; er ist am 23.4.2020 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt worden. Für den 6.5.2020 hatte der Rechtsausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu diesem Vorhaben anberaunt. Der Entwurf sieht Änderungen im **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** und im **StGB** vor. Die **sozialen Netzwerke** sollen verpflichtet werden, dem BKA als Zentralstelle bestimmte strafbare Inhalte zu melden, die den sozialen Netzwerken durch eine Beschwerde bekannt und von ihnen entfernt oder gesperrt wurden. Darüber hinaus sollen die Tatbestände der **„Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“** (§ 126 StGB), der **„Belohnung und Billigung von Straftaten“** (§ 140 StGB) und der **„Bedrohung“** (§ 241 StGB) erweitert und die Strafandrohung für **öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften getätigte Beleidigungen** (§ 185 StGB) erhöht werden. Dass der

besondere Schutz von im politischen Leben stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) bis hin zur kommunalen Ebene reicht, soll ausdrücklich klargestellt werden. Personen, die im **ärztlichen Notdienst** oder in einer Notaufnahme **Hilfe leisten**, sollen vor Drohungen und Gewalthandlungen besonders geschützt werden. Der Katalog der Strafzumessungsgründe (§ 46 Abs. 2 StGB) soll um „antisemitische“ Beweggründe erweitert werden.

8. Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz

Der von der Bundesregierung am 23.3.2020 auf den Weg gebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (**Wohnungseigentümermodernisierungsgesetz – WEMoG**; BT-Drucks 19/18791) sieht eine Vielzahl von Änderungen vor. Mit dem Vorhaben soll das aus dem Jahr 1951 stammende Wohnungseigentumsgesetz (WEG) so reformiert werden, dass es den aktuellen Bedürfnissen, Wohnungen **barrierereduzierend** aus- und umzubauen und für den Klimaschutz **notwendige energetische Sanierungen** durchzuführen, gerecht wird. Die derzeitige Rechtslage, nach der es in vielen Fällen der Zustimmung aller oder eines hohen Anteils der Wohnungseigentümer bedarf, wird zu Recht als hinderlich angesehen. Dementsprechend soll künftig jeder Wohnungseigentümer, aber auch jeder Mieter allein, einen Anspruch auf Gestattung des Einbaus einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, den barrierefreien Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss auf eigene Kosten erhalten (§§ 20 f. WEG-E; § 554 BGB-E). Nur bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Eigentümerversammlung bei Umsetzung des Gesetzesvorhabens den Umbau ablehnen.

Geplant ist, die **Beschlussfassung über bauliche Veränderungen** der Wohnanlage zu vereinfachen, dabei soll künftig bereits eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen (zur Kostenverteilung vgl. § 21 WEG-E). Zudem soll die **Eigentümersammlung** als zentraler Ort der Entscheidungsfindung aufgewertet werden, indem die Ladungsfrist verlängert und Hürden für die Beschlussfähigkeit beseitigt werden. Zugleich sollen die Wohnungseigentümer eine

Online-Teilnahme an der Versammlung ermöglichen und die elektronische Beschlussfassung gestatten können (§ 23 WEG-E). Schließlich gibt der Entwurf den Wohnungseigentümern auch die Möglichkeit, die Einführung von Vertragsstrafen zu beschließen (§ 19 Abs. 3 WEG-E); hierdurch sollen etwa **Verstöße gegen die Gemeinschaftsordnung** effektiver als bisher unterbunden werden können.

Angedacht ist eine Klarstellung (vgl. bereits BGH, Beschl. v. 2.6.2005 – V ZB 32/05), dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer **rechtsfähig** ist (§ 9a WEG-E), wobei sie durch ihre Organe handelt (Eigentümersammlung als Willensbildungsorgan, Verwalter als Vertretungsorgan). Die **Befugnisse des Verwalters**, der eine im Außenverhältnis unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsmacht erhält, sollen gestärkt werden, indem er künftig vermehrt in eigener Verantwortung über Maßnahmen entscheiden können soll. Allerdings sollen Wohnungseigentümergeinschaften auch einfacher ihren Verwalter abberufen können. Die Vorschriften über den **Verwaltungsbeirat** sollen flexibler gefasst und die Haftung der Beiratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Zu den zahlreichen weiteren Regelungsvorschlägen, die der Gesetzesentwurf vorsieht, gehören auch solche, die sich der Streitschlichtung und -beilegung innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft annehmen. Geplant ist, das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

9. Verteilung der Maklerkosten bei Wohnungs- und Hauskauf

Am 18.12.2019 hat der Bundestag den **Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser** (BT-Drucks 19/15827) in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Nachdem der Gesetzgeber bereits 2015 durch Art. 3 des Mietrechtsnovellierungsgesetzes (BGBl I, S. 610) das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung angepasst hat, um die Umlage von Vermittlungskosten auf den Wohnraummietler weitgehend auszuschließen (sog. Bestellerprinzip), sollen nun auch eigene Rege-

lungen zu den Maklerkosten im Zusammenhang mit einem Wohnungs- und Hauskauf getroffen werden (§§ 656a bis 656d BGB-E). Zwar gilt gem. § 652 BGB, dass derjenige die Maklerprovision zu zahlen hat, der den Makler beauftragt. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass die Provision zumindest teilweise vom Käufer gezahlt wird, selbst wenn der Makler auf Initiative des Verkäufers tätig wird. Im Lichte des angespannten Immobilienmarkts ist dies problematisch, ist der Käufer doch häufig faktisch gezwungen, die Maklerprovision zu übernehmen, um eine Immobilie erwerben zu können. Im Gegenzug wird sich der Verkäufer häufig nicht veranlasst sehen, die Höhe der Provision zu verhandeln oder sich über die fachliche Kompetenz des Maklers zu informieren.

Nach dem Entwurf sollen Maklerverträge betreffend Wohnungen und Einfamilienhäuser zu ihrer Wirksamkeit der **Textform** bedürfen. So soll etwaigen Streitigkeiten bezüglich des Inhalts des Maklervertrags vorgebeugt werden. Wird ein Makler aufgrund zweier Maklerverträge (einernehmlich) als Interessenvertreter sowohl für den Verkäufer als auch den Käufer tätig, soll die Courtage nur einmalig (von beiden Parteien hälftig) verlangt werden können; diese Regelung soll als zwingendes Recht ausgestaltet werden. Hat jedoch nur eine Partei sich entschieden, einen Makler einzuschalten, soll sie grds. zur Zahlung der Vergütung verpflichtet sein. Eine abweichende Vereinbarung soll nur wirksam sein, wenn die weitergereichten Kosten **nicht mehr als 50% der insgesamt zu zahlenden Courtage** ausmachen. Ein auf einer solchen Vereinbarung beruhender Zahlungs- und Erstattungsanspruch soll dabei erst fällig sein, wenn die Partei, die den Maklervertrag geschlossen hat, nachweist, dass sie ihrer eigenen Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohns nachgekommen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass am Ende nicht doch eine Partei (meist der Käufer) allein die Maklerkosten trägt.

10. Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos

Mit dem am 1.7.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7.7.2009 (BGBl I, S. 1707) war der Schutz von Guthaben auf einem Zahlungskonto neu gestaltet und das Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO)

eingeführt worden, sodass seit 2012 der Schutz von Guthaben auf Zahlungskonten ausschließlich nach diesen Regeln erfolgt. Am 23.3.2020 hat nun die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung des Pfändungsschutzes (**Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG**) beschlossen, der die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO neu strukturiert. So werden in dem Entwurf erstmals Vorschriften für die **Pfändung eines Gemeinschaftskontos** geschaffen und die **Möglichkeit des Ansparens** von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs erweitert. Zudem wird der Pfändungs- und Verrechnungsschutz bei Konten mit negativem Saldo verbessert und dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Eine weitere Änderung würde dazu führen, dass die Pfändungsfreigrenzen künftig **jährlich** und nicht nur jedes zweite Jahr entsprechend der prozentualen **Entwicklung** des einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrags **angepasst** würden.

11. Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten

Die Einführung eines Verbandssanktionenrechts wird vielfach als überfällig angesehen (vgl. zum sog. Kölner Entwurf bereits HENSSLER/HOVEN/KUBICIEL/WEIGEND, Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, 2017; DIES., NZWiSt 2018, 1 ff.). Das BMJV hat diese auch in der Koalitionsvereinbarung angesprochene rechtspolitische Forderung aufgegriffen. Nachdem Mitte 2019 ein erster Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität bekannt geworden war, hat das Ministerium am 22.4.2020 einen mit den übrigen Ressorts abgestimmten **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft** veröffentlicht. Mit dem geplanten Gesetzespaket soll die Ahndung von Verbandstaten **auf eine neue Grundlage** gestellt werden, indem es ermöglicht wird, Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und aus denen heraus Straftaten begangen werden, zu sanktionieren. **Kernstück** des Entwurfs eines Artikelgesetzes ist ein neues, 68 Paragraphen umfassendes Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (**Verbandssanktionengesetz – VerSanG**).

Straftaten, die aus einem Verband (juristische Personen und Personenvereinigungen) heraus begangen werden, sollen künftig mit einer **Verbandsgeldsanktion** geahndet werden, die bei vorsätzlichen Straftaten zwischen 1.000 € und 10 Mio. € liegen kann. Um im Sinne einer Belastungsgleichheit auch große Unternehmen und multinationale Konzerne empfindlich treffen zu können, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 100 Mio. € eine umsatzbezogene Obergrenze von 10 % des Jahresumsatzes vorgesehen. Für fahrlässige Verbandstaten soll der Bußgeldrahmen jeweils halbiert werden. Das VerSanG will zudem eine Lücke bei der **Ahndung von Auslandstaten** schließen, die es bislang insb. multinationalen Konzernen mit Sitz in Deutschland ermöglichte, sich bei Auslandstaten durch den Einsatz ausländischer Mitarbeiter einer Sanktion zu entziehen. Die im Erstentwurf noch vorgesehene Verbandsauflösung, gerne auch als „Todesstrafe“ für Unternehmen bezeichnet, findet sich im Referentenentwurf allerdings nicht mehr.

Anders als im Ordnungswidrigkeitenrecht, das bisher das Instrument zur Unternehmenssanktion bildete, soll künftig das **Legalitätsprinzip** gelten. Die Staatsanwaltschaften sollen also künftig zwingend ermitteln, wenn ein Anfangsverdacht für eine aus einem Unternehmen heraus begangene Straftat vorliegt. Dabei sollen verbandsspezifische Einstellungsvorschriften die in der Praxis erforderliche Verfolgungsflexibilität gewährleisten. Insbesondere können **Compliance-Maßnahmen** berücksichtigt werden. Für die Praxis bedeutsam sind zudem die Regelungsvorschläge zu den „**Internal Investigations**“. Diese auch in der deutschen Unternehmenspraxis inzwischen verbreiteten Verfahren, die als notwendige Elemente eines effektiven Compliance-Management-Systems (CMS) angesehen werden, sollen es – ähnlich wie in ausländischen, insb. angelsächsischen Rechtssystemen – ermöglichen, Verbandssanktionen zu mildern, wenn die Verbände selbst die Vorwürfe untersuchen und dabei mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Das jeweils vorgesehene Höchstmaß soll bis zur Hälfte reduziert werden können. Verlangt wird eine Trennung zwischen Untersuchungsführer und Verteidiger: So soll die mit den Internal Investigations betraute Kanzlei nicht gleichzeitig auch die Verteidigung des Verbands übernehmen

können. Damit einher geht eine Einschränkung der Rechte der internen Ermittler: lediglich die Unterlagen der Verteidigung sollen beschlagnahmefrei sein, nicht jedoch solche der internen anwaltlichen Ermittler (insoweit kritisch zum Referentenentwurf die Stellungnahme der DAV-Ausschüsse Strafrecht, Berufsrecht und Handelsrecht, NZG 2020, 298, 303 f.). Geregelt werden soll auch die Befragung der Mitarbeiter des Unternehmens, die den Grundsätzen eines fairen Verfahrens folgen muss.

Schließlich soll beim Bundesamt für Justiz ein **Verbandssanktionenregister** geschaffen werden, in das neben rechtskräftigen Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen auch Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG eingetragen werden. Das Gesetz soll zwei Jahre nach Verkündung zum ersten Tag des folgenden Quartals in Kraft treten.

12. Entsendung von Arbeitnehmern

Das Bundeskabinett hat am 12.2.2020 den **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen** (BR-Drucks 84/20) beschlossen. Anknüpfungspunkt ist die im Juli 2018 geänderte Entsenderichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.6.2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern i.R.d. Erbringung von Dienstleistungen, ABI L 173 vom 9.7.2018, S. 16; L 91 vom 29.3.2019, S. 77). Der Gesetzentwurf will sicherstellen, dass Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden, in stärkerem Umfang von den hiesigen Arbeitsbedingungen profitieren. Vorrangig geht es allerdings darum, was auch die Begründung nicht verschweigt, die in Deutschland geltenden **Lohn- und Arbeitsbedingungen** vor unfairer Konkurrenz zu schützen. Gelten bisher nach dem AEntG lediglich Vorschriften über „**Mindestentgelte**“ und bestimmte sonstige Mindestbedingungen (Urlaub, Höchstarbeitszeiten usw., vgl. § 2 AEntG) für entsandte Arbeitnehmer, soll dies künftig für Vorschriften über alle Elemente der „**Entlohnung**“ der Fall sein. So werde sichergestellt, dass das ganze sog. Lohngitter, einschließlich der Zulagen und Sachleistungen des Arbeitgebers, allen in Deutschland tätigen Arbeitnehmern zugutekommt. Die geplante Neuregelung will überdies

verhindern, dass bestimmte Entsendezulagen der Arbeitnehmer auf die Entlohnung angerechnet werden. Auf Arbeitnehmer, die länger als zwölf bzw. 18 Monate entsandt werden, sollen mit wenigen Ausnahmen alle zwingenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Staates angewendet werden, in den die Arbeitnehmer entsandt werden. Wie von der Richtlinie selbst vorgesehen, soll das Gesetz zum 30.7.2020 in Kraft treten.

13. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Im Februar 2020 hat das BMJV einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens veröffentlicht. Mit dem geplanten Gesetz sollen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl L 172 v. 26.6.2019, S. 18) umgesetzt werden. Vorgeschlagen wird (für Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen) eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre, wobei auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen wie die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen verzichtet werden soll. Damit die Verkürzung der regulären Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht dazu führen kann, dass dem Schuldner im Falle einer erneuten Überschuldung ein schnellerer Zugang zu einer zweiten Restschuldbefreiung eröffnet wird, soll die Sperrfrist für den Zugang zu einer erneuten Restschuldbefreiung von zehn auf 13 Jahre verlängert werden. Zudem sollen Tätigkeitsverbote, die allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners ergangen sind, nach Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes außer Kraft treten. Mithilfe einer Übergangsregelung soll eine kontinuierliche Verkürzung der maßgeblichen Fristen erfolgen, weil ein abrupter Übergang für den Schuldner den Fehlanreiz setzen könnte, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu verzögern und stattdessen das Inkrafttreten des Gesetzes abzuwarten.

III. Weitere Gesetzesvorschläge von Expertenkommissionen, Verbänden sowie aus Politik und Wissenschaft

1. Mauracher Entwurf zum Personengesellschaftsrecht

Am 20.4.2020 hat eine vom BMJV eingesetzte Expertenkommission einen Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt; er wird – da in Maurach die Abschlusstagung der aus vier Universitätsprofessoren, zwei Anwälten und je einem Richter und einem Notar zusammengesetzten Kommission stattfand – auch als Mauracher Entwurf bezeichnet. Bevor auf dieser Basis ein Referentenentwurf erarbeitet werden soll, haben die Landesjustizverwaltungen und die Verbände bis zum 30.6.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auch wenn der 211 Seiten starke Entwurf zahlreiche Regelungsvorschläge beinhaltet, ist der notwendige große Wurf im Sinne eines Systemwechsels nicht beabsichtigt: Anders als in Österreich möchte man den antiquierten Kaufmannsbegriff beibehalten und damit auch die überholte Trennung zwischen den Personenhandelsgesellschaften und den nicht gewerblichen Personengesellschaften im Grundsatz aufrechterhalten. Immerhin wird eine Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler (und zwar auch dann, wenn in ihr keine gewerblichen [Treuhand-]Tätigkeiten ausgeführt werden) vorgeschlagen, wenn das jeweilige Berufsgesetz eine entsprechende Öffnung gestattet. Damit soll der berufsspezifische Schutzbedarf zielgenau befriedigt werden können. Anwälte können daher darauf hoffen, sich künftig auch in einer GmbH & Co. KG zusammenschließen zu können. In dieser Rechtsform wäre – anders als in der PartG mbB – eine vollständige Haftungsbeschränkung (und nicht nur beschränkt auf berufliche Pflichtverletzungen) möglich.

Der Entwurf sieht zudem eine umfassende Reform der §§ 705 ff. BGB vor, die schon lange nicht mehr die Rechtswirklichkeit abbilden, nachdem der BGH 2001 die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannt hat (BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 ff.). Dabei wird das Leitbild der BGB-Gesellschaft von

der Gelegenheitsgesellschaft auf eine auf gewisse Dauer angelegte Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgestellt; die sog. Innengesellschaft bleibt aber weiterhin möglich. Eingeführt wird ein **Gesellschaftsregister**, in das sich Gesellschaften freiwillig eintragen können (sog. eGfR). Wer einmal vom Eintragungswahlrecht Gebrauch gemacht hat, kann die Gesellschaft auch nicht mehr auf freiwilligen Antrag hin löschen. Beim Erwerb von **Grundstücken** durch die Gesellschaft ist der Eintrag im Gesellschaftsregister sogar verpflichtend. Die heutigen Behelfslösungen in § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO würden damit überflüssig.

Grundlegend neu gefasst werden soll das **Beschlussmängelrecht** (§§ 714a ff. BGB-E). Dem aktienrechtlichen Vorbild folgend, sollen Mängel eines Beschlusses künftig nicht mehr generell zur Nichtigkeit führen, sondern es soll zwischen solchen Mängeln, die bereits aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen und solchen, bei denen der Beschluss erst durch eine befristete Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft vernichtet werden können, differenziert werden. Damit könnte künftig nicht mehr fristungebunden, sondern nur noch innerhalb von drei Monaten gegen Beschlussmängel vorgegangen werden.

Ein weiterer – im Grunde selbstverständlicher – Vorschlag betrifft die Umwandlung der in der Person des Gesellschafters liegenden, bisherigen Auflösungsgründe zu **Ausscheidensgründen**. Künftig sollen der Tod oder die Kündigung eines Gesellschafters auch ohne eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel nur zu dessen Ausscheiden führen.

Eine wichtige (ebenfalls längst überfällige) Liberalisierung würde auch die **Reform des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft** (s. dazu bereits HENSSLER, FS Baums, 2017, S. 579 ff.) mit sich bringen. Der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners und zur Berufsbezeichnung aller vertretenen Partner soll entfallen. Damit würden – wie auch schon seit 1998 (!) bei anderen Personengesellschaften – reine Sach- oder Phantasiebezeichnungen, freilich unter Beachtung des Irreführungsverbots, zulässig werden.

2. Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Nicht nur im Personengesellschaftsrecht, sondern auch im anwaltlichen Gesellschaftsrecht

besteht seit Jahren **drängender Reformbedarf** – schon deshalb, weil das BVerfG Bestimmungen der BRAO, die den Kreis der sozietätsfähigen Berufe (BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff.) und Mehrheitserfordernisse in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft regeln (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, BVerfGE 135, 90 ff.), teilweise außer Kraft gesetzt hat. Auch i.Ü. sind die Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten längst nicht mehr zeitgemäß (vgl. den Gesetzesvorschlag von HENSSLER, AnwBl Online 2018, 564 ff.). Augenfällig ist insb., dass die BRAO bislang quasi die Gesellschaft selbst nicht erfasst, sondern ihre Regelungen am einzelnen Berufsträger anknüpfen. Außerdem sind die Vorschriften zu den verschiedenen Rechtsformen, in denen sich Anwälte zusammenschließen können, von ganz unterschiedlicher Regelungsdichte und inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Diesen Missständen will sich nun endlich auch der Gesetzgeber annehmen. In Vorbereitung eines Referentenentwurfs, der für den Sommer erwartet wird, hat das BMJV Ende August 2019 **Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften** vorgestellt, der viele Vorschläge des von HENSSLER erarbeiteten und vom DAV übernommenen Gesetzesvorschlags aufgreift.

Danach sollen für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwaltschaft **rechtsformneutral** soweit wie möglich einheitliche berufsrechtliche Regelungen geschaffen werden. Berufsausübungsgesellschaften sollen grds. alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen. Beabsichtigt ist es, der **Berufsausübungsgesellschaft selbst** und nicht mehr allein den in ihr zusammengeschlossenen Anwälten eine **berufsrechtliche Stellung** zuzubilligen. So sollen in Zukunft auch Berufsausübungsgesellschaften samt den Namen der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte in einem von der BRAK geführten elektronischen Verzeichnis erfasst und so Transparenz für den Rechtsverkehr geschaffen werden. Im Übrigen soll zugunsten von Berufsausübungsgesellschaften jeder Rechtsform festgeschrieben werden, dass sie selbst befugt sind, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, und dass sie vor Gericht **postulationsfähig** sind, soweit sie durch persönlich befugte Personen handeln. Für alle Berufs-

ausübungsgesellschaften soll die Möglichkeit geschaffen werden, i.R.d. besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ein Kanzleipostfach zu erhalten (optionales Kanzleipostfach).

Außerdem sollen alle Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten sein. Folge dieses Vorschlags ist es auch, dass Berufsausübungsgesellschaften künftig verpflichtet werden sollen, eine eigenständige **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen und zu unterhalten, wobei für alle Rechtsformen mit gesellschaftsrechtlicher Haftungsbeschränkung einheitlich eine erhöhte Mindestversicherungssumme vorgeschrieben werden soll. Die persönliche Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte soll unberührt bleiben.

Die Berufsausübungsgesellschaft soll auch selbst **Adressat berufsrechtlicher Sanktionen** werden können. Damit könnte künftig gegen eine Sozietät, die unter Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ein neues Mandat annimmt, eine Geldbuße festgesetzt werden. Hiermit einhergehen soll eine eigenständige berufsrechtliche **Zulassung aller anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften**, die bislang nur für die Anwalts-GmbH vorgesehen ist. Folge der Zulassung wäre zugleich die Mitgliedschaft der Gesellschaft in der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer. Um nicht zu viel Bürokratie aufzubauen, soll die Zulassung zur Verwaltungsvereinfachung in unproblematischen Fällen im Wege eines Anzeigeverfahrens erfolgen können. Damit könnte etwa das Zulassungsverfahren für monoprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, aber auch für interprofessionelle Zusammenschlüsse allein mit den bereits bislang sozietätsfähigen Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern deutlich verschlankt werden.

Wie die Berufsausübungsgesellschaft die Einhaltung des Berufsrechts sicherstellt, soll ihr selbst überlassen bleiben. Das BMJV beabsichtigt nicht, die Sozietäten zur Benennung eines gesonderten Berufsrechtsbeauftragten oder „*Compliance Officer*“ zu verpflichten. Die berufsrechtliche Verantwortung der Berufsausübungsgesellschaft soll die einzelnen, in der Gesellschaft organisierten Berufsträger nicht von ihrer eigenen personalen Verantwortung entlasten. Vielmehr sollen

Rechtsanwälte weiterhin persönlich verpflichtet bleiben, die Einhaltung der Berufspflichten durch die Berufsausübungsgesellschaft und durch berufsfremde Gesellschafter sicherzustellen.

Auf deutliche Kritik insb. der BRAK stößt ein weiterer Eckpunkt, mit dem eine wesentliche **Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit** vorgeschlagen wird. Nach den Plänen des BMJV sollen Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften künftig Angehörige aller zu „*vereinbarenden*“ Berufe sein dürfen, die Rechtsanwälte selbst auch als Zweiterberuf ausüben dürfen, wobei die Einhaltung des Berufsrechts durch besondere anwaltliche Berufspflichten abgesichert werden soll. Eine vergleichbare Initiative der Bundesregierung ist allerdings bereits 2007 im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsrechts (vgl. BT-Drucks 16/3655, S. 14 f., 82 ff.) im Rechtsausschuss gescheitert (BT-Drucks 16/6634, S. 1, 50). Obwohl der **Vertraulichkeitsschutz** bei der Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften bereits durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.2017 (BGBl I, S. 3618) ausgebaut worden ist, wird befürchtet, dass der Schutz des Mandanten durch besondere anwaltliche Pflichten und Privilegien dadurch ausgehebelt wird, dass sich Dritte, die diesen Pflichten und Privilegien nicht unterliegen, mit Rechtsanwälten zusammenschließen.

Mit Blick auf die anwaltliche Unabhängigkeit auf wenig Gegenliebe stößt bei den Anwaltsverbänden auch die Ankündigung des BMJV, **mögliche Lockerungen des Fremdkapitalverbots** in Betracht zu ziehen. So soll geprüft werden, ob das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen in begrenzten Fällen, etwa nicht mehr aktiver Berufsangehöriger, geöffnet werden kann, wenn die Unabhängigkeit und die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet werden können (vgl. auch den Vorschlag bei HENSSLER, AnwBl Online 2018, 564, 571, 578 f.). Erörtert werden soll zudem die generelle Zulassung reiner Kapitalbeteiligungen etwa mit dem Ziel, Rechtsanwälten, die im Bereich von **Legal Tech** hohe Anfangsinvestitionen erbringen müssen, um neue Rechtsdienstleistungsangebote erbringen zu können, Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.

Angekündigt wird schließlich, die bisher durch Satzung in der Berufsordnung (vgl. § 3 Abs. 2 BRAO) geregelte Erstreckung des **Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen** auf Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaft künftig in der BRAO selbst zu regeln. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Neuregelung auch inhaltlich zu Änderungen an dem für die Praxis wichtigen (vgl. HENSSLER, AnwBl 2018, 342 ff.) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) und an den Tätigkeitsverboten des § 45 BRAO führen wird (vgl. den Regelungsvorschlag bei DECKENBROCK, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn 751 ff.).

3. Berufsrecht der Insolvenzverwalter

Lange Zeit stand die Tätigkeit des Insolvenzverwalters weitgehend außerhalb jeder berufsrechtlichen Diskussion. Vielmehr begnügt sich der Gesetzgeber in § 56 InsO mit recht rudimentären Regelungen zu Anforderungen an Qualifikation, persönliche Eignung und Bestellungsverfahren. Dieses Defizit will nun der Gesetzgeber beseitigen; im **Koalitionsvertrag** vom 14.3.2018 heißt es insoweit: *„Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten“*. Ein konkreter Entwurf zur Neuregelung des Insolvenzverwalterberufsrechts wurde bislang nicht erarbeitet, es gab lediglich einige **Vorschläge, wie eine solche Reform angegangen** werden könnte (RÖMERMANN, ZIP 2018, 1757 ff.; VALLENDER, ZIP 2019, 158 ff.).

Ein stärker ausgearbeitetes Konzept hat nunmehr HENSSLER in einer im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung (ARGE) im DAV erstellten Studie entwickelt und insoweit auch konkrete Gesetzesvorschläge unterbreitet (vgl. die Zusammenfassung bei HENSSLER, NZI 2020, 193 ff.). HENSSLER warnt vor einer drohenden Überregulierung und weist darauf hin, dass die Mehrzahl der Insolvenzverwalter als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer tätig sind und folglich ohnehin einem strengen Berufsrecht unterliegen, zumal die Berufsgruppe der Insolvenzverwalter nicht viel mehr als 2000 Mitglieder verzeichnet. Er spricht sich **deutlich**

gegen die Einführung einer **eigenständigen Insolvenzverwalterkammer** aus, sondern vertritt die Auffassung, dass die erforderliche Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter für die ganz überwiegende Mehrzahl der Berufsträger unbürokratisch und kostengünstig von den Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übernommen werden kann. Für die kleine Gruppe jener Insolvenzverwalter, die keiner Aufsicht durch die Kammer ihres Grundberufs unterliegen, kann das Zulassungsverfahren und die erforderliche Berufsaufsicht auch anderweitig effektiv sichergestellt werden. Der Vorschlag **enthält Mindestanforderungen für den Berufszugang** und die Einführung eines **bundesweiten** nach einheitlichen Kriterien geführten **Verzeichnisses der Insolvenzverwalter, Sachwalter** und Restrukturierungsbeauftragten.

4. Legal Tech

Das Thema Legal Tech ist in aller Munde. Insbesondere die Frage, welche Rechtsdienstleistungsbefugnisse nicht-anwaltlichen, aber als Inkassodienstleister registrierten Unternehmen zustehen, ist in den vergangenen Monaten äußerst kontrovers beurteilt worden (s. einerseits etwa HENSSLER, NJW 2019, 545 ff.; KILIAN, NJW 2019, 1401 ff. und andererseits bspw. RÖMERMANN/GÜNTHER, NJW 2019, 551 ff.; TOLKSDORF, ZIP 2019, 1401 ff.). Nach dem VIII. Zivilsenat (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 = ZAP EN-Nr. 2/2020; s. dazu die Besprechungen von DECKENBROCK, DB 2020, 321 ff.; HENSSLER, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.) ist jedenfalls das Geschäftsmodell des Online-Portals *„wenigermiete.de“* nicht zu beanstanden. Die dahinterstehende LexFox GmbH macht aus abgetretenem Recht für Wohnraummietern gegenüber Vermietern wegen behaupteter Verstöße gegen die Begrenzung der Miethöhe (§ 556d BGB) Auskunftsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten geltend. Dabei erhält sie als Vergütung im Fall des Erfolgs ihrer außergerichtlichen Bemühungen einen Anteil an der erreichten Mietrückzahlung in Höhe eines Drittels *„der ersparten Jahresmiete“*. Den jeweiligen Mietern verspricht sie, dass ihnen – auch in den Fällen der Beauftragung eines Rechtsanwalts und der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen – keine Kosten entstehen.

Auch in diesem Zusammenhang ist verschiedentlich die Frage nach dem rechtspolitischen Hand-

lungsbedarf aufgeworfen worden. Die Fraktion der FDP hat am 18.4.2019 einen Entwurf zur Regulierung des Rechtsdienstleistungsrechts in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks 19/9527). Kernelement des Entwurfs ist die Angleichung der wettbewerbsrechtlichen Situation von Rechtsanwältinnen und Inkassodienstleistern durch die vollständige Aufhebung von § 49b Abs. 2 BRAO und § 4a RVG. Auch das Provisionsverbot in § 49b Abs. 3 BRAO soll partiell gelockert werden, sodass es vor Begründung eines Auftrags oder Mandats zulässig wäre, diese gegen eine Provision an Dritte zu vermitteln. Gleichzeitig soll der Definition „Rechtsdienstleistung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG ein weiterer Satz hinzugefügt werden, dass diese auch automatisiert erbracht werden können. Außerdem soll der Streit um die Zulässigkeit der beschriebenen inkassodienstlich betriebenen Online-Plattformen beigelegt werden, indem ein weiterer Erlaubnistatbestand aufgrund besonderer Sachkunde für automatisierte Rechtsdienstleistungen geschaffen wird. Die Fraktion **Bündnis 90/Die Grünen** hat zwar selbst keinen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt, fordert aber die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der im Rahmen einer entsprechenden Änderung des anwaltlichen Berufsrechts die Vereinbarung von Erfolgshonoraren bis zu einem bestimmten Streitwert zulässt und in Einzelfällen eine Lockerung des Verbots der

Prozessfinanzierung (Übernahme der Gerichtskosten) in Betracht zieht, „um langfristig einen fairen Wettbewerb zwischen Anwaltschaft und nichtanwaltlichen Dienstleistern zu gewährleisten“ (BT-Drucks 19/16884).

Der FDP-Entwurf, der bisweilen als bessere Alternative zu der „sachfremden Ausweitung der Inkassolizenz“ bezeichnet wird (REMMERTZ, ZRP 2019, 139, 141), kann insgesamt nicht überzeugen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird, dürfte gering sein. Bedenkt man, dass nach dem Entwurf bereits eine teilweise Automatisierung der Rechtsdienstleistungen genügen soll (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 RDG-E), um sich registrieren zu lassen, würde letztlich eine Berufsgruppe von Rechtsdienstleistern unterhalb der Anwaltschaft eingeführt. Ihr wären auch solche Dienstleistungsangebote erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit einem Forderungseinzug stehen. Die Anforderungen an die Sachkundeprüfung, die weit unterhalb des Niveaus zweier juristischer Staatsexamina anzusiedeln sind, dürften keine große Hürde darstellen (DECKENBROCK, DB 2020, 321, 327). Abzuwarten bleibt, ob vonseiten des BMJV die Initiative ergriffen wird, um die schwierigen Rechtsfragen, die sich beim Legal-Tech-Inkasso stellen, neu zu ordnen. Ein Regelungsbedarf ist insoweit unbestreitbar.